



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
 1014 Wien, Postfach 100

*2/SN-79/ME*

EA Zahl: 112 319/4-I/7/84

Wien, am 25. Juli 1984

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Datenschutzgesetz geändert wird;  
 Begutachtung

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<u>38-GE/1984</u>
Datum:	27. JULI 1984
Verteilt	<u>1984-08-03</u>

An das

Präsidium des Nationalrates

*Dr. Schwanger Res*

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 18. Juni 1984, Zl. 810 026/6-V/4/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

**Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:**

*[Handwritten signature]*

Für den Bundesminister  
 Dr. Hampel



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 Wien, Postfach 100

EAZahl: 112 319/4-I/7/84

Wien, am 25. Juli 1984

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Datenschutzgesetz geändert wird;  
Begutachtung

An das

Bundeskanzleramt

1014 W i e n

zu do. Zl. 810 026/6-V/4/84 vom 18.6.1984

Unter Bezugnahme auf die obzitierte do. Note beehrt sich das Bundesministerium für Inneres zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Ziffer 3:

In dieser Bestimmung wird der Begriff der "Verfügungsgewalt" verwendet. Dieser Begriff scheint für den Bereich der Hoheitsverwaltung nicht passend und sollte daher, wenn möglich, durch einen anderen Begriff (möglicherweise "Zuständigkeit") ersetzt werden.

Zu § 3 Ziffer 4:

Hinsichtlich des Begriffes "Verfügungsgewalt" gilt das oben Gesagte gleichermaßen. Im übrigen wird bei der Definition des Dienstleisters die Wortfolge "nur im Rahmen eines Beauftragtenverhältnisses" verwendet. Da die Tätigkeiten der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres wohl unter diesen Begriff subsumiert werden sollen, (der Begriff des Auftraggebers kommt für die EDV-Zentrale kaum in Frage), müßte diese Bestimmung dahingehend abgeändert werden, daß der Dienst-

leister nicht nur im Rahmen eines "Beauftragtenverhältnisses" agiert, da ein solches im Bereich des Innenressorts nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Das Bundesministerium für Inneres hat vielmehr die Verarbeitung von nachgeordneten Behörden und Dienststellen gemäß § 51 Datenschutzgesetz in der geltenden Fassung an sich gezogen. Eine Beauftragung einer Zentralstelle durch eine nachgeordnete Behörde oder Dienststelle ist aufgrund der in Österreich herrschenden Rechtslage ausgeschlossen, daher sollte diese Wortfolge womöglich durch die Formulierung "für einen anderen" ersetzt werden.

Nach ho. Auffassung sollte zumindest in den Erläuterungen der Begriff des "Organs", der den Definitionen des § 3 zu Grunde liegt, erläutert werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Regelung über die Kenntnis des Beauftragtenverhältnisses für den Betroffenen in den Ziffern 3 und 4 unterschiedlich erfolgt ist. Ziffer 3 stellt auf objektive Kriterien, Ziffer 4 auf subjektive ("dem Betroffenen offenbar ist") ab. Es empfiehlt sich, in Ziffer 4 ebenfalls diese Kenntnis auf objektive Kriterien abzustellen.

#### Zu § 3 Ziffer 7:

In dieser Definition wird als Übermittlung auch die Verwendung von Daten beim Auftraggaber für einen anderen als den ursprünglichen Ermittlungszweck gewertet. Es sollte in diesem Zusammenhang klargestellt werden, daß das Wort "ursprünglich" nicht im historischen Sinn zu verstehen ist, sondern zum Ausdruck bringen soll, daß die Verwendung der Daten beim Auftraggeber für einen weiteren Ermittlungszweck erfolgt.

#### Zu § 3 Ziffer 9:

In dieser Definition wird auch die Ermittlung unter den Begriff der Verwendung von Daten subsumiert. Nach ho. Auffassung kann jedoch lediglich dann etwas gehandhabt werden, wenn es bereits existiert. Ermittelt werden soll jedoch etwas, was noch nicht existiert. Es sollte daher diese Definition nach ho. Auffassung geändert werden.

Zu § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 2:

In noch zu schaffenden Übergangsbestimmungen zu der Novelle wäre darauf hinzuweisen, daß derzeit bereits registrierte Verarbeitungen nicht unter diese Bestimmungen zu subsumieren sind, da ansonsten sämtliche derzeit bereits existierende Verarbeitungen im Hinblick auf diese Bestimmungen neu registriert werden müßten, beziehungsweise deren Registrierung ergänzt werden müßte, was für sämtliche in Betracht kommenden Organe - einschließlich das Datenverarbeitungsregister - mit einem kaum vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Zu § 10 Absatz 1:

Der Inhalt des Begriffes "Organisationseinheiten" sollte vor allem auch im Hinblick auf die Verwendung des Begriffes "Organ" in § 3 näher erläutert werden. Überdies sollte klargestellt werden, von wem Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen sind, vor allem auch ob die Zentralstellen des Bundes und der Länder dazu für ihre jeweils nachgeordneten Behörden oder Dienststellen befugt sind.

In noch zu schaffenden Übergangsbestimmungen sollte auf das Problem der Überleitung der bis zu diesem Zeitpunkt gemäß § 10 Datenschutzgesetz in der geltenden Fassung genehmigten bzw. erlassenen Betriebsordnungen eingegangen werden. Im Anschluß daran sollte auch eine Aussage darüber getroffen werden, bis zu welchem Zeitpunkt jene Maßnahme, die der Gewährleistung der Datensicherheit im Sinne des § 10 Absatz 1 der vorliegenden Novelle zu dienen haben, zu treffen sind.

Zu § 13 Absatz 1 und § 19:

In dieser Bestimmung wird den Auftraggebern die Ermächtigung zum Einsatz von Dienstleistern erteilt und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung des § 19 der Novelle hingewiesen. Dieser Verweis sollte nach ho. Auffassung unterbleiben beziehungsweise durch eine andere Regelung ersetzt werden, da die Verpflichtung des Dienstleisters nach § 19 Absatz 2 unter anderem auch eine Kontrolle durch den Auftraggeber (Ziffer 6), sowie eine ausdrückliche Auftragserteilung für die Dienstleistungen durch den Auftraggeber (Ziffer 1) vorsehen. Beide Verpflichtungen

können lediglich in den Beziehungen von gleichgeordneten Organen zum Tragen kommen beziehungsweise von übergeordneten Organen gegenüber einem nachgeordneten Organ, nicht aber von einem nachgeordneten gegenüber dem übergeordneten Organ, wie dies der Fall der überwiegenden Mehrzahl der Auftraggeber im Bereich des EKIS gegenüber der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres ist. Es gelten hier sinngemäß die gleichen Einwendungen, die zu § 3 Ziffer 4 in Bezug auf das Beauftragungsverhältnis ausgeführt worden sind.

Zu § 13 Absatz 2:

Diese Bestimmung entspricht großteils den Regelungen des § 51 in der geltenden Fassung, erwähnt in diesem Zusammenhang aber nicht die Relation zum gleichgeordneten Organ. Es sollte daher die Inanspruchnahme eines Dienstleisters auch dann nicht anzeigepflichtig sein, wenn es sich bei dem Dienstleister weder um ein über- noch ein untergeordnetes Organ handelt, sondern um ein Organ der gleichen Entscheidungsebene derselben Zentralstelle. Im übrigen sollte der Begriff "Behörde" in diesem Zusammenhang zwecks Vereinfachung der Terminologie - und auch der reibungslosen Vollziehung dieses Gesetzes wegen im ho. Bereich - durch den Begriff "Organ" ersetzt werden, da Gendarmeriedienststellen sicherlich nicht als Behörden anzusehen sind.

Im übrigen sollte erläutert werden, was unter dem Begriff "mitgeteilt" zu verstehen ist, beziehungsweise welche Konsequenzen sich aus einer Mitteilung der Datenschutzkommission an den Auftraggeber für den Fall, daß schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen gefährdet sind, ableiten lassen.

Zu § 23a Absatz 1:

In dieser Bestimmung werden die Begriffe "unstimmig" beziehungsweise "Unstimmigkeit" verwendet. Der Inhalt dieser Begriffe sollte daher erläutert werden.

Zu § 23a Absatz 2:

Hier sollte darauf eingegangen werden, wer der Bescheidadressat ist, dem die Datenschutzkommission die Ablehnung einer

Registrierung mitteilt, Im übrigen sollte auch festgelegt werden, in welcher Form die Datenschutzkommission in diesem Zusammenhang Aufträge an das Datenverarbeitungsregister erteilt.

Zu § 23b Absatz 1 und 2:

Der in diesen Bestimmungen verwendete Begriff "Meldungsleger" sollte nach Möglichkeit durch einen anderen Begriff ersetzt werden, da dieser Begriff nach ho. Auffassung zumindest im ho. Ressort, d.h. im polizeilichen Bereich im weitesten Sinn, mit einem ganz speziellen Inhalt belegt ist.

Zu § 32 Absatz 1 Ziffer 2 lit. a:

Der Hinweis in dieser Bestimmung auf völkerrechtliche Bestimmungen sollte noch näher erläutert werden, vor allem sollte klargestellt werden, ob hierunter auch bloße Verwaltungsübereinkommen zu subsumieren sind.

Zu § 47 Absatz 3:

Es sollte klargestellt werden, wodurch ein Betroffener nachweisen kann, daß auszugsweise Abschriften aus dem Register der Verfolgung seiner Rechte dient.

In noch zu schaffenden Übergangsbestimmungen sollte geregelt werden, bis zu welchem Zeitpunkt für den Fall des Erfordernisses einer Änderung die Datenschutzverordnungen an die neue Rechtslage angepaßt werden müssen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

**Für die Richtigkeit**  
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister  
Dr. Hampel